



Satzung

Bundesverband der Vereins-, Verbands- und Stiftungsgeschäftsführer e.V. (BVVGF)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Bundesverband der Vereins-, Verbands- und Stiftungsgeschäftsführer" e.V. (BVVGF) (im Folgenden "Verband" genannt).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister AG Charlottenburg eingetragen unter der Nummer VR 29738 B
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist
 - a). Die Definition und Wahrnehmung der berufsständischen Interessen des Berufsstandes der haupt- und nebenberuflich tätigen natürlichen Personen, welche führende Funktionen in Vereinen, Verbänden und Stiftungen innehaben.
 - b). Die Mitwirkung an Gesetzesvorhaben, die die Arbeit in Vereinen, Verbänden und Stiftungen betreffen oder beeinflussen.
 - c). Die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches von Führungskräften in Vereinen, Verbänden und Stiftungen über Fach- und Branchengrenzen hinweg.
 - d). Die Erhaltung und Pflege des Ansehens dieses Berufsstandes.
 - e). Die Förderung von Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, besonders die Förderung der seit kurzem tätigen Führungskräfte.
 - f). Die Pflege von internationalen Kontakten.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Tagungen, Diskussions-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen und -maßnahmen (einschließlich staats- und gesellschaftspolitischen Veranstaltungen) sowie internen Arbeitskreisen.
- b) Den intensiven Dialog mit Entscheidern in Unternehmen und Politik und die Vertretung der berufsständischen Interessen ihnen und der Öffentlichkeit gegenüber.
- c) Publikationen, Veröffentlichungen und Mitteilungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit zu allen relevanten rechtlichen und berufsständischen Themen unter Nutzung von Print- und Onlinemedien.
- d) Die Einrichtung und Pflege eines Netzwerkverzeichnisses.
- e) Die Initiierung von Stammtischen, Tag der Verbände, Verbändetreffs und weiteren Veranstaltungen, die der Pflege sowohl der beruflichen als auch persönlichen Beziehungen der Mitgliedern sowohl auf regionaler, als auch bundesweiter Ebene dienen sollen.
- f) Die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Organisationen, insbesondere berufsständischen Verbänden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.
- g) die Herausgabe von Presseinformationen und Pressemitteilungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die haupt- oder nebenberuflich Funktionen in Vereinen, Verbänden oder Stiftungen ausübt .
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennt und diese durch seine Beiträge fördern will.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderem überlassen werden.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende . Bei Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich davon zu unterrichten. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem Tod , Aufgabe einer Verbandstätigkeit. Bei Aufgabe der Verbandstätigkeit kann die Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft übergehen.
- (6) Der Austritt aus dem Verband hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen und ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (7) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere aber nicht ausschließlich:

- ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand . Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Vorstandes den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Präsidenten zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Gegen die Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit sich aus einer Beitragsordnung ergibt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen wird.
- (2) Soweit sie nicht nur förderndes Mitglied sind, steht allen Mitgliedern die Teilnahme an den Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Verbandes, sowie die Inanspruchnahme aller weiteren Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen zu. Dieses Recht ist an die Erfüllung der Beitragspflichten gebunden.
- (3) Fördernde Mitglieder sollen in geeigneter Weise am Verbandsleben beteiligt werden. Insbesondere sollen ihnen die Publikationen des Vereins, Angebote zur Weiterbildung und beruflichen Förderung sowie andere geeignete Veranstaltungen des Verbandes zugänglich gemacht werden. Hierüber entscheidet das Präsidium.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband über die Änderung seiner Wohn- und Meldeanschrift sowie seines Namens unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dem Verband für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Die dem Verband ggfs. entstehenden Kosten einer Rechtsverfolgung für die (gerichtliche) Geltendmachung von Forderungen gegen ein Mitglied sind dem Verband von diesem ebenfalls zu erstatten.

§ 5

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsprüfer
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem /der Schatzmeister/in sowie bis zu 5 Beisitzern.

Der Vorstand bestimmt zu den Tagungen jeweils eines seiner Mitglieder als Schriftführer.
- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der Vorsitzenden einzeln oder durch einen/einr stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Gründungsvorstand wird auf Lebenszeit in den Vorstand bestellt . Die Mitglieder des Gründungsvorstandes können jedoch – auch einzeln – zurücktreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Gründungsvorstandes, der nicht abgewählt werden kann, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für alle Ämter, ausgenommen die der Beisitzer, finden separate Wahlgänge statt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Die Regionalvertreter werden von den zu gründenden Regionalorganisationen in den Vorstand entsandt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen und weiteren Veranstaltungen des Verbandes, die Herausgabe seiner Publikationen und Mitteilungen, die berufständische Vertretung gegenüber Parlamenten und Regierungen.
 - b) Die Ausführung der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung.
 - c) Die Einberufung und Vorbereitung der der Mitgliederversammlung.
 - d) Die Aufstellung eines Projekt- und Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten.
 - e) Die Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins geschlossen werden.
 - f) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden ernennt der Vorstand einen/einer niedergelassenen Rechtsanwalt/in als Justiziar, der für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes den Verband in seinen rechtlichen Angelegenheiten vertritt und seine Organe berät.

- (8) Der Vorstand bestimmt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden einen hauptamtlichen Geschäftsführer/in im Anstellungsverhältnis zum Verein.
- (9) Der Verband unterstützt seine Mitglieder, sich auf regionaler und lokaler Ebene in Arbeitsgruppen zu organisieren.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Die Höhe der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Anspruch auf Aufwandsersatz ist von dieser Regelung nicht betroffen. Es kann ein Geschäftsführer mit den Befugnissen nach §30 BGB berufen werden, er ist ständiges beratendes Mitglied des Präsidiums.
- (11) Vorstand und Verband sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Alle Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Fördernde Mitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als Einladung genügt auch die Absendung einer Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Verbandstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer.
 - c) . Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung.
 - d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte vom Vorstand.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen wurden.
 - f) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - h) Aufnahme oder Vergabe von Krediten, Beteiligungen jeglicher Art, Gründungen von Zweckgesellschaften .

- i) . Auflösung des Verbandes.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins drei Viertel der Anwesenden. Sie können nur gefasst werden, wenn sie zuvor in der schriftlichen Einladung im Wortlauf bekannt gegeben worden sind. Über die Mitgliederversammlung des Vereins ist Protokoll zu führen. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnen der Schriftführer und der Sitzungsleiter.
- (5) Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Widersprechen dagegen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder, wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die zur Wahl stehenden Mitglieder des Vorstands einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Im Rahmen der Mitgliederversammlung wählen die anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands und der Mitgliederversammlung Sprecher und ggfs. Stellvertreter für einzelne oder mehrere Bundesländer, Teile von Bundesländern oder Regionen, die die Aktivitäten des Verbandes in dem Bundesland koordinieren, in dem er selbst hauptsächlich arbeitet. Für jedes Bundesland nehmen nur die Mitglieder an der Abstimmung teil, die in diesem Bundesland arbeiten.

§ 8

Allgemeines, Inkrafttreten der Satzung

- (1) Im Falle einer Auflösung des Verbandes fällt das vorhandene Vermögen folgendem Verein zu. Der bedachte Verein ist gemeinnützig.
- (2) Die Satzung wurde am 04.04.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt komplett die vorherige Fassung. Sie tritt mit Registrierung vom Vereinsregister in Kraft.
- (3) Satzungsänderungen, die das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden aus formalen Gründen verlangen, kann der Vorstand allein vornehmen. Sie sind den Vereinsmitgliedern alsbald, spätestens auf der auf die Satzungsänderung folgenden Mitgliederversammlung, mitzuteilen.